

Auf dem Berge

G

Erläuterungen

-  Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Zwingende Baulinien
-  Baugrenzen
-  Festzusetzende Straßengrenzlinien
-  Vorhandene Straßen
-  Geplante Straßen
-  Vorhandene Bebauung
-  Geplante Bebauung mit Angabe der Haupt-
firaorientierung
-  Garagen
-  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
-  Vorhandene Schmutzwasserleitung
-  Vorhandene Regenwasserleitung
-  Geplante Schmutzwasserleitung
-  Geplante Regenwasserleitung

Bauliche Nutzung der Grundstücke gemäß Baunutzungsverordnung vom 26. 7. 1960 (B. G. Bl. S. 429/60)

- 1) Für Grundstücke No. 1 - 14
 - a) Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet
 - b) Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,3
Zahl der Vollgeschosse: 1
Dachneigung rd. 35°
 - c) Bauweise: offen

Betr.: Wasserleitung für Springbrunnen

vom Eisenmast, (Straßenbeleuchtung) in Fluchtlinie dicke Eiche bei Menslage 10 mtr. vom Eisenmast liegt Endverschraubung.

Wasserleitung - Hausanschluss
Strothmann, Vollbrecht

Kreis Wittlage
Gemarkung Ostercappel
Gemeindebezirk Ostercappel
Flur 3

Vergrößerung nach der Flurkarte

Ungef. Maßstab 1:1000

Dem Archt. Neuland ist die Vervielfältigung unter den am 3. Februar 1961 schriftlich bekannten Bedingungen gestattet worden.

Ausgefertigt Osnabrück, den 15. Februar 1961



Katasteramt
Im Auftrage
[Signature]

Geb. Buch Nr. 381/61, Tit. 3

Zeichenerklärung

-  Flurgrenzen
-  Vermessungspunkt
-  Höhenpunkt (angegebene Höhen beziehen sich auf NN)

Es ist überprüfbar ob in der Örtlichkeit eine Hochspannungsleitung vorhanden ist

Dieser Plan wurde hinsichtlich der Höhen auf Grund meiner Aufnahme vom 2.-5. Mai 1961 ergänzt

Osnabrück den 13. Mai 1961

[Signature]
Ö. V. Jng

Gesch. Nr. A 204/61



BEBAUUNGSPLAN

FLUR 3

„AUF DER HOPFENBREDE“

OSTERCAPPELN

LANDKREIS WITTLAGE

Gemäß § 10 des BBAUG. vom 23. 7. 1960 vom Rat der Gemeinde Ostercappel am 28. 10. 1964 beschlossen. Ostercappel, den 15. 11. 1965

[Signature]
Bürgermeister



[Signature]
Der Gemeindedirektor

Aufgestellt: Osnabrück, den 15. 10. 1964
Der Ortsplaner:

DIPL. ING. WERNER NEULAND
ARCHIT. BDA
OSNABRÜCK

Gemäß § 2 (6) BBAUG. vom 23. 7. 1960 in der Zeit vom 21. Dezember 1964 bis 21. Januar 1965 als Bebauungsplandentwurf öffentlich ausgelegt.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28. 5. 1965 genehmigt worden.

Osnabrück, den 28. 5. 1965
Der Regierungspräsident
I. A.
[Signature]
Oberregierungsbeurater



[Signature]
Bürgermeister
Der Gemeindedirektor

Am 19. Juni 1965 gemäß § 12 BBAUG. vom 23. 7. 1960 ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung ist ortsmüblich bekanntgemacht.



[Signature]
Bürgermeister
Der Gemeindedirektor

B 07.1/0